

Merkblatt unselbstständig erwerbstätige Personen Drittstaaten

Zur besseren Lesbarkeit wird nachfolgend nur die männliche Form verwendet. Es sind jedoch stets Personen männlichen und weiblichen Geschlechts gleichermassen gemeint.

1. Gesetzliche Grundlagen

Artikel 18 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG) regelt den Aufenthalt von Ausländer aus Drittstaaten, die in der Schweiz eine Erwerbstätigkeit ausüben wollen. Als Erwerbstätigkeit gilt jede üblicherweise gegen Entgelt ausgeübte Tätigkeit, selbst wenn sie unentgeltlich erfolgt.

2. Voraussetzungen

2.1. Gesamtwirtschaftliches Interesse

Die Zulassung von Drittstaatsangehörigen zum Schweizer Arbeitsmarkt kann erfolgen, wenn diese dem gesamtwirtschaftlichen Interesse entspricht. Bei der Beurteilung ist insbesondere die jeweilige Arbeitsmarktsituation, die nachhaltige Wirtschaftsentwicklung und die Integrationsfähigkeit der Ausländerinnen und Ausländer zu berücksichtigen.

2.2. Gesuch

Die Bewilligung ist vom Arbeitgeber zu beantragen (Art. 11 Abs. 3 AIG). Auf Gesuche von Arbeitnehmenden kann nicht eingetreten werden.

2.3. Erfüllung der Voraussetzungen nach den Artikeln 20 bis 25 AIG

a. Kontingente Art. 20 AIG

Es bestehen jährliche Höchstzahlen bzw. Kontingente.

b. Inländervorrang Art. 21 AIG

Arbeitnehmende aus Drittstaaten können nur angestellt werden, wenn nachgewiesen wird, dass die offene Stelle nicht mit geeigneten inländischen oder EU/EFTA-Arbeitnehmenden besetzt werden kann. Als inländische Arbeitnehmende gelten Personen, welche in der Schweiz einen geregelten Aufenthalt haben und zum Arbeitsmarkt zugelassen sind.

c. Stellenmeldepflicht Art. 21a AIG

Arbeitgeber sind verpflichtet, offene Stellen in Berufsarten mit einer schweizweit über 5% liegenden Arbeitslosigkeit der öffentlichen Arbeitsvermittlung zu melden.

d. Lohn- und Arbeitsbedingungen Art. 22

Diese Bestimmung bezweckt die Gleichbehandlung der ausländischen und inländischen Arbeitnehmenden. Der Arbeitgeber hat der Arbeitsmarktbehörde Auskunft über die Dauer der Erwerbstätigkeit, die Anstellungsbedingungen und die Entlohnung zu erteilen. Der Arbeitsvertrag muss aktuell und inhaltlich komplett sein und dabei den orts- und branchenüblichen Bedingungen entsprechen.

e. Persönliche Voraussetzungen Art. 23 AIG

Für Personen aus Drittstaaten werden Aufenthaltsbewilligungen zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit nur erteilt, wenn es sich um Führungskräfte, Spezialisten und andere quali-

fizierte Arbeitskräfte handelt. Unter Umständen kann davon aber abgesehen werden; dann wenn z.B. Investoren oder Unternehmer neue Arbeitsplätze schaffen.

f. Wohnung Art. 24 AIG

Der Gesuchsteller muss über eine bedarfsgerechte Wohnung verfügen.

3. Einzureichende Unterlagen

- Gesuch B1
- Kopie des gültigen Reisepasses
- Aktueller heimatlicher Strafregisterauszug (nicht älter als 3 Monate)
- Kopie Arbeitsvertrag (datiert und beidseitig unterzeichnet)
- Begründung durch den Arbeitgeber für den Bedarf der ausländischen Arbeitskraft
- Nachweis Rekrutierungsbemühungen in der Schweiz und EU/EFTA
 - Ausschreibung der Stelle beim RAV (www.job-room.ch) und unter EURES
 - Datierete Stelleninserate aus Print- oder Online-Medien
 - Bewerberliste mit detaillierten Angaben (Nationalität, Ausbildung/Qualifikation, Datum der Bewerbung und Ablehnungsgrund)
- Tabellarischer Lebenslauf (CV)
- Qualifikationsnachweis wie Diplome und Arbeitszeugnisse
- Nachweis Sprachkompetenzen, sofern vorhanden
- Kopie des Mietvertrags oder des Kaufvertrags bei Wohneigentum
- Vollmacht (Bei Vertretung durch Drittperson)

4. Visumpflicht

Gesuchsteller aus Drittstaaten, welche über keinen gültigen Aufenthaltstitel in einem anderen Schengen-Staat verfügen, benötigen für die Einreise in die Schweiz im Hinblick auf Aufenthalte von mehr als drei Monaten in der Regel ein nationales Visum.

5. Abgabeort des Gesuchs und der Beilagen

Abteilung Migration, Klausenstrasse 4, 6460 Altdorf UR

Zu beachten: Das Verfahren muss grundsätzlich im Ausland abgewartet werden (Gemäss Art. 17 Abs. 1 AIG).
 Sämtliche mit dem separaten Gesuch einzureichenden Unterlagen sind übersetzen zu lassen, sofern sie nicht in Deutsch abgefasst sind.
 Es bleibt der Abteilung Migration vorbehalten, bei Bedarf im Einzelfall zusätzliche Unterlagen einzufordern.